



Einwohnergemeinde Ormalingen

Wasserreglement

Das Wasserreglement wird mit Entscheid Nr. 401 vom 11. September 2007 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt.

Das Wasserreglement wird mit GRB Nr. 583 vom 16. Oktober 2007 per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Verwendete Abkürzungen

WVO	Wasserversorgung der Gemeinde Ormalingen
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs
EN	Europäische Normenvereinigung
Suissetec	Schweizerischer Haustechnikverband
ZGB	Zivilgesetzbuch
EGZGB	Einführungsgesetz zum ZGB

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Wasserabgabe	4
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	4
D. Private Wasserleitungen.....	5
E. Wassermessung	7
F. Finanzierung	8
G. Schlussbestimmungen	11

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Ormalingen (WVO).

Grundlage ist das vom Kanton bewilligte Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP).

§2 Organisation

1. Die Aufsicht über die WVO und die Verantwortung für den Betrieb hat der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wählt die für den Betrieb und den Unterhalt notwendigen Organe. Ihre Befugnisse und Aufgaben legt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft fest.
3. Der Brunnenmeister, der Brunnenmeister-Stellvertreter und das Hilfspersonal unterstehen dem Gemeinderat.
4. Zur Vorbereitung von Geschäften, welche die WVO betreffen, wird eine Fachkommission (Wasserkommission) eingesetzt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Der Wasserchef und der Brunnenmeister gehören der Kommission von Amtes wegen an.
5. Die WVO-Anlagen sind in technischen Plänen festzuhalten. Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die laufende Nachführung derselben besorgt zu sein.

§3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

1. Das Recht der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser steht im Gemeindegebiet ausschliesslich der WVO zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
2. Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
3. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§4 Technische Ausführung

1. Für die technische Ausführung der Anlagen zur Wasserversorgung sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verbindlich.
2. Wo der SVGW keine Richtlinien und Leitsätze erlassen hat, gelten die übrigen gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 23.439, SGS 455

3. Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien³ richtungsweisend.

§5 Amtliche Siegel

Die von den Organen der WVO an den Einrichtungen und Anlagen der WVO angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel.

B. Wasserabgabe

§6 Wasserlieferung

Die WVO liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Gebrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

§7 Vorrang der Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§8 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der WVO können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit,
- b. bei Instandhaltungsarbeiten,
- c. bei Brandfällen,
- d. bei ungenügender Wasserqualität,
- e. bei unvorhersehbaren Ereignissen

§9 Qualität des Trinkwassers

Die WVO gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen des eidg. Lebensmittelgesetzes. Sie wird periodisch vom Kantonalen Labor überwacht und mindestens einmal jährlich publiziert. Die WVO garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Zusammensetzung nicht.

§10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

Bezüge von mehr als 50 m³ pro Tag sind dem Brunnenmeister im Voraus zu melden.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

1. Die Organe der WVO planen, erstellen und betreiben die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.

³ Europäische Normenvereinigung

2. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben das Setzen von Schiebern und Hydranten, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln sowie das Verlegen von Wasserleitungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§12 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVO über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benutzung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§13 Hydranten

1. Die Hydranten der WVO dürfen nur durch die Organe der WVO und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
2. Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilen die Organe der WVO die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.
3. Externe Geräte wie Pumpen, Tanklöschfahrzeuge, Spülwagen etc. benötigen für den Anschluss eine SVGW-Zulassung.

§14 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die entstehen:

- a. durch Einschränkungen der Wasserabgabe
- b. durch Unterbrechungen der Wasserabgabe

D. Private Wasserleitungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§15 Bewilligung

1. Eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:
 - a. Wasserzuleitungen (Hausanschlussleitung) zu Neubauten,
 - b. die Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen (Hausanschlussleitung),
 - c. den vorübergehenden Bezug von Wasser,
 - d. die Einrichtung von Spezialinstallationen für Gewerbe und Industrie (z.B. für Brandbekämpfung),
 - e. Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss (für die Nachspeisung) an die Trinkwasserversorgung.

§16 Duldungs- und Auskunftspflicht

1. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die Mieterinnen und Mieter gewähren in begründeten Fällen den Organen der WVO den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

2. Die Organe der WVO können zur Kontrolle oder Reparatur von Hausanschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

§17 Regelmässige Spülungen

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, müssen die Organe der WVO regelmässige Spülungen anordnen.

II. Hausanschlussleitung

§18 Erstellung, Instandhaltung und Kosten

1. Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem öffentlichen Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Hausanschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Organe der WVO oder durch einen von den Organen der WVO anerkannten Installateur geplant, erstellt und in Stand gehalten. Die technischen Vorschriften und Richtlinien der WVO sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.
2. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung. Mit der Inbetriebnahme zur bewilligten Nutzung, geht die Hausanschlussleitung bis und mit Wassermesser in das Eigentum der WVO über.
3. Die WVO trägt grundsätzlich die Kosten für Kontrollen, Reparaturen oder den Ersatz von Hausanschlussleitungen an bestehenden Bauten.
4. Wurden die erforderlichen Massnahmen gemäss Abs. 3 offensichtlich durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer oder einen Dritten verursacht, können die der WVO anfallenden Kosten diesen Verursachenden in Rechnung gestellt werden.
5. Bei definitiver Aufhebung des Wasserbezugs wird die Hausanschlussleitung durch die Organe der WVO auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WVO abgetrennt.

§19 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

III. Hausinstallationen

§20 Hausinstallationen

1. Die Hausinstallationen beginnen nach dem Wasserzähler.
2. Die Hausinstallationen müssen den Leitsätzen für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen. Insbesondere ist zu verhindern, dass Wasser in das öffentliche Netz zurückfliessen kann.

§21 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin lässt die Hausinstallationen auf eigene Kosten erstellen und unterhalten.

§22 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Nach Fertigstellung der Installation ist vom Unternehmer mit einem Abnahmeprotokoll an die Gemeindeverwaltung zu belegen, dass diese den SVGW-Richtlinien entspricht.

§23 Wassernachbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wassernachbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Auf Verlangen der Organe der WVO ist von der Anlagebesitzerin, bzw. dem Anlagebesitzer der entsprechende Nachweis zu erbringen. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer sind verpflichtet, die Anlagen regelmässig vorschriftsgemäss zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§24 Spezielle Installationen

Neu erstellte Spezialinstallationen in Gewerbe- und Industriebauten sowie Grauwasseranlagen und Schwimmbäder etc. müssen vor der Inbetriebnahme durch eine unabhängige Kontrollstelle (z.B. Suissetec) geprüft werden. Besondere Beachtung ist der Rückflussverhinderung zu schenken.

Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers bzw. der Gebäudeeigentümerin.

§25 Kontrolle

1. Die Organe der WVO oder eine vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung kontrollieren in besonderen Fällen die Hausinstallationen.
2. Die Organe der WVO oder die vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung übernehmen durch die Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§26 Instandhaltungspflicht

Die Hausinstallationen sind entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand zu halten.

§27 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

E. Wassermessung

§28 Grundsatz

1. Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVO werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen sind Löscheinrichtungen.
2. Die Zählergrösse wird von den Organen der WVO, auf Grund des im Anschlussgesuchangegebenen SVGW-Lastwertes, festgelegt.

§29 Standort und Eigentum

1. Die Organe der WVO bestimmen, nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin, den Standort des Wasserzählers.
2. Der Wasserzähler wird von den Organen der WVO zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVO.

§30 Auswechslung

Die Organe der WVO sind jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§31 Nachprüfung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5 % vom Eichwert gehen die Kosten für Kontrolle sowie Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

§32 Ablesung der Wasserzähler

1. Die Wasserzähler werden durch die Organe der WVO abgelesen.
2. Der Gemeinderat kann eine andere Art der Zählerablesung einführen.

§33 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler der WVO ausgerüstet.

§34 Schäden an Wasserzählern

1. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für durch Frost, Wärme oder durch fehlerhaftes Verhalten verursachte Schäden an den Wasserzählern.
2. Bei Bauwasseranschlüssen haftet der verantwortliche Unternehmer für verursachte Schäden an den Wasserzählern.

F. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§35 Grundsätze

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt. Sie wird mittelfristig ausgeglichen gestaltet.
2. Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVO sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:
 - a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVO,
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WVO,
 - c. Jährlichen Grundgebühren,

- d. Jährliche Mengengebühren,
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen,
- f. Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes gemäss §41.

§36 Festlegung der Beiträge und Gebühren

1. Auf Antrag des Gemeinderates legt die Gemeindeversammlung die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussgebühren sowie die jährlichen Gebühren in der Tarifordnung zu diesem Reglement fest.
2. Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§37 Grundstücke im selbständigen und dauernden Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, sind die Beiträge und Gebühren vom Baurechtnehmer bzw. der Baurechtnehmerin geschuldet. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtnehmers bzw. der Baurechtnehmerin haftet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin der Stammparzelle.

§38 Zahlungsmodalitäten

1. Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. In Härtefällen kann der Gemeinderat andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.
2. Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
4. Auf allen Beiträgen und Gebühren wird eine Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Richtlinien erhoben.
5. Für die Bezahlung der Beiträge und Gebühren sowie weiterer Forderungen der WVO haftet der/die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§39 Erschliessungsbeitrag

1. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WVO angeschlossen werden kann.
2. Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.
3. Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der im Baugebiet liegenden Grundstücksfläche.

§40 Anschlussgebühr

1. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr wenn das Grundstück an die Anlagen der WVO angeschlossen wird. Massgebend für die Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Ge-

bührenerhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung gebührenpflichtig.

2. Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Flächenbeitrag, welcher sich nach der im Baugebiet liegenden Grundstückfläche richtet.
 - b. dem Anschlussbeitrag, welcher sich nach der Grösse des Wasserzählers gemäss §28² sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge (Nennleistung in l/ s) richtet.
3. Muss nachträglich, infolge höherem Belastungswert, ein grösserer Zähler eingebaut werden, erhöht sich die Anschlussgebühr entsprechend der Differenz der Zähler-Nennleistungen.
4. Wird die Grösse des Wasserzählers reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Grösse des Wasserzählers wieder erhöht, ist für die Dimensionierung des Wasserzählers, um welche vorher reduziert wurde, kein Anschlussbeitrag zu bezahlen.
5. Geleistete Erschliessungsbeiträge gemäss §39 sowie früher geleistete „Vorausbeiträge“ werden zinslos angerechnet.

§ 41 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes

Bei ausserordentlichen privaten Installationen, die eine Anpassung des Leitungsnetzes der WVO erforderlich machen, kann der Gemeinderat die Kosten ganz oder teilweise dem Verursacher überbinden.

Beispiele: Für landwirtschaftliche Erschliessungen ausserhalb des Baugebietes.
Für Lösch- und Bewässerungsanlagen.

III. Wiederkehrende Gebühren

§42 Jährliche Grundgebühr

1. Die jährliche Grundgebühr besteht aus einer Grundtaxe pro Wasserzähler. Die Höhe der Taxe ist abhängig von der Zählergrösse.
2. Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.
3. Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.
4. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§43 Mengengebühr

1. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung wird nicht verrechnet.
2. Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts der in den vorangegangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.

3. Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.
4. Der Gemeinderat kann die Mengengebühr für Laufbrunnen der Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Stiftungen ganz oder teilweise erlassen.

G. Schlussbestimmungen

§44 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
2. Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§45 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§46 Strafbestimmung

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Basel-Landschaft die Appellation erklärt werden.

§47 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Wasserreglement vom 7. März 1980, aufgehoben.

§48 Übergangsbestimmung

Alle Wasseranschlüsse, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt und deren Anschlussbeiträge noch nicht in Rechnung gestellt wurden, sind gemäss Wasserreglement vom 7. März 1980 und der Tarifordnung vom 5. Dezember 2003 (In Kraft: 01.01. 2004) beitragspflichtig.

§49 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ormalingen, 6. Juni 2007

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Verwalter:
Walter Baumann	Felix Beyeler